

(unverbindliche) Übersicht über die wichtigsten Satzungsänderungen

Liebe Kommilitonen,

im folgenden stellen wir euch eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen der Satzung und der Wahlordnung zur Verfügung. Sollten sich Fehler eingeschlichen haben bitten wir um Entschuldigung und freuen uns über eine kurze Meldung, am besten per E-Mail (am schnellsten über Nils Freydank (freydank@stud.fh-sm.de), aber auch gern persönlich auf dem Campus.

Im Zweifelsfall gilt natürlich der Satzungstext für die Satzung bzw. der Wahlordnungstext für die Wahlordnung, und nicht diese Zusammenfassung.

I Satzung

- allgemeine Anpassungen:

- an das Thüringer Hochschulgesetz
- an aktuelle sprachliche Entwicklungen wie „Studierende“ statt „Studenten“ usw.
- neu: „Vorlesungstage im Sinne dieser Satzung sind Werktage außer Samstage innerhalb der Vorlesungszeit.“
- neu: §3 f: „Förderung der Integration ausländischer Studierender“
- neu: §6 (2): Fachschaftsvollversammlung

- Vollversammlung:

- Fristerhöhung: §7 (9): Widerspruchsfrist durch Vollversammlung gegen StuRaBeschlüsse von zwei auf vier Wochen ab Veröffentlichung erhöht
- geändert: Einberufung der VV durch den StuRa benötigt jetzt eine absolute Mehrheit
- gestrichen: Einberufung der VV durch $\geq 50\%$ eines Fachbereichs
- neu: Einladung zur VV "enthält eine Tagesordnung, sowie alle Informationen und Materialien die zur Kenntnisnahme der Studierendenschaft zu den Tagesordnungspunkten nötig sind."
- Fristverlängerung: Frist von Beschluss bis Einberufung der VV von zwei auf vier Wochen erhöht und die Formulierung stark vereinfacht

- Urabstimmung:

- für Durchführung 10% statt 6% der Unterschriften aller Studierenden benötigt
- Erhöhung der Ankündigungsfrist von einer Woche auf zehn Vorlesungstage
- neu: 10% Wahlbeteiligung für Beschlüsse der Urabstimmung nötig

- StuRa:

- Frist für Neuwahlen bei StuRaabsetzung oder -rücktritt von 60 Tagen auf 30 Tage verkürzt
- neu: §13 (2): "Im Falle einer zu geringen Zahl an Kandidaten, kann die Anzahl der Mitglieder auf bis zu sieben verringert werden."
- Nachrücken bei Ausscheiden um weitere Kandidaten ergänzt (§13 (4))
- Frist für Neuwahlen für den Fall, dass kein Vorstand gewählt wird, von 4 Wochen auf 15 Vorlesungstage verkürzt
- neu & explizit geregelt: §17 Finanz- und Kassenverantwortlicher
- Referate: Finanzreferat ist verpflichtend

(Anm.: Referenten müssen nicht zwangsläufig Teil des StuRa sein. Unterstützung wird gern gesehen!)

- neu: Explizite Regelung der Sitzungshäufigkeit und Ankündigungsfrist (5 Tage; §19 Sitzungen)
- neu: explizite Regelung für die Protokollierung, dabei gibt es eine Verlängerung der Frist für Veröffentlichung der StuRaBeschlüsse (durch Protokollveröffentlichung) von 5 Tagen auf 10 Vorlesungstage (effektiv zwei Wochen)
- neu: Explizite Regelung für Anträge in §22

- Schiedskommission:

- Änderung: „Diese Kommissionen sind dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.“

- Fachschaften:

- §28 (2) Fachschaftsvollversammlung analog der allgemeinen VV, aber ohne Urabstimmungen

- Finanzen:

- neu: Zuweisung der Gelder an Fachschaften durch StuRa jetzt explizit geregelt

II Wahlordnung

- Einzelwahlvorschläge: Kandidaten zählen jetzt als eigene Unterstützer, was vorher nicht ging
- Unterstützer StuRa: Jeder Unterstützer darf nur einen Kandidaten unterstützen (D.h. jeder Kandidat darf nur auf seiner Liste Unterstützer sein)
Bei Dopplung der Unterstützer gilt der zuletzt eingereichte Vorschlag. Sollte nicht zu ermitteln sein, welcher der letzte ist, wird ausgelost. Das Losverfahren ist nicht näher definiert (und liegt im Ermessen des Wahlleiters).
- Fachschaft: Unterstützer dürfen beliebig viele Listen & Einzelkandidaten unterstützen
- 11 Stimmen zur StuRa-Wahl entsprechend der Sitzanzahl
- Stimmenhäufung bei Wahl nicht möglich → unzulässig → wird als eine Stimme gezählt
- Anfechtung der Wahl == 8 Tage lang möglich

- Übersicht Fristen (insgesamt, d.h. nicht nur Änderungen):

Einsicht Wählerverzeichnis: 5 Vorlesungstage

Einspruch Wählerverzeichnis: 10 Vorlesungstage

Einreichung Wahlvorschläge: 10 Vorlesungstage

Einspruch gegen Wahlvorschläge: 5 Vorlesungstage

Wahlen: 2 Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist

Beantragung der Briefwahl 20 Vorlesungstage ab Bekanntmachung

Ergebnis der Wahl: Vorlesungsfolgetag der Wahl

Anfechtung der Wahl: 8 Vorlesungstage ab Bekanntmachung

In Summe mindestens 35 Vorlesungstage. Die o.g. Fristen sind Mindestzeiträume bzw. -fristen, die durch den Wahlvorstand verlängert werden können.

Wir hoffen euch damit einen besseren Überblick über die Materie zu geben.

Euer StuRa